

Statuten der Pfadi Speuz Erlinsbach

vom 26. März 2004

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- Name und Sitz Unter dem Namen "Pfadiaabteilung Speuz Erlinsbach" (nachstehend Pfadi Speuz genannt) besteht mit Sitz in Niedererlinsbach ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Zweck Die Abteilung will ihre Mitglieder durch Leben des Pfadigedankens zu verantwortungsbewussten und ganzheitlichen Menschen heranbilden helfen. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und den Weisungen der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) beziehungsweise der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Organisation

Art. 2

Die Abteilung ist der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und somit auch der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie hat deren Weisungen zu befolgen.

Art. 3

- Mitgliedschaft Aktivmitglied der Abteilung ist, wer als Wölflin, Pfadi, Pio, Rover oder Leiterin¹ ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung geführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Anmeldung an die Abteilungsleitung. Die Pfadi Speuz kennt als weitere Mitgliederkategorien:
- Passivmitglieder, d.h. Personen, die Spenden, Gönner- oder Passivbeiträge entrichten.
 - Ehrenmitglieder, die gemäss Art. 4 ernannt wurden.

Art. 4

- Ehrenmitglieder Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Abteilungsrates durch die Generalversammlung an Personen verliehen werden, die sich in ausserordentlicher Weise um die Pfadi Speuz verdient gemacht haben. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.

Art. 5

- Austritt und Ausschluss Jedes Aktivmitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt hat schriftlich an die Abteilungsleitung zu erfolgen. Der Austritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Aktivmitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Das ausgeschlossene Aktivmitglied hat das Recht auf Rekurs bei der Pfadi Kanton Solothurn.

¹ Für die bessere Lesbarkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

Art. 6

Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten des Heimes sowie Material und Inventar zusammen.

Art. 7

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich bis zu einer maximalen Höhe von 100 Franken zu entrichten.

Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Generalversammlung
- Der Abteilungsrat
- Der Abteilungsleiter
- Die Abteilungsleitung
- Der Revisor

Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Sie wird vom Abteilungsrat einberufen und von dessen Präsidenten geleitet. Die Einladung hat bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Ein Fünftel aller Stimmberechtigten kann eine ausserordentliche Generalversammlung per Unterschrift beantragen.

Art. 11

Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Aktivmitgliedern, die am Tag der Generalversammlung noch nicht 14 Jahre alt sind, wird vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Gehören mehrere Aktivmitglieder derselben Familie an, dann verfügt der gesetzliche Vertreter über die entsprechende Anzahl Stimmen.

Art. 12

Kompetenzen

Die Generalversammlung hat unter anderem folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresberichte (Abteilungsleitung und Abteilungsrat)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Abteilungsleiters auf Antrag des Abteilungsrats
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsrats
- Wahl des Revisors

Art. 13

Anträge Anträge sind dem Präsidenten schriftlich spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Der Abteilungsrat

Art. 14

Der Abteilungsrat Der Abteilungsrat unterstützt die Abteilungsleitung und entlastet diese von administrativen Aufgaben und der Heimverwaltung. Der Abteilungsrat hilft mit, der Abteilung im Dorf ein gutes Bild zu geben.

Art. 15

Zusammensetzung Der Abteilungsrat setzt sich aus 5 bis maximal 8 Mitgliedern zusammen und amtiert den Verein als Vorstand. Er bestimmt seine Organisation selbst. Der Abteilungsrat hat folgende Mitglieder:

- Der Präsident
- Der Kassier
- Der Abteilungsleiter (von Amtes wegen und mit Stimmrecht)
- Der Heimverwalter
- Weitere Mitglieder

Art. 16

Kompetenzen Der Abteilungsrat überlässt der Abteilungsleitung die Führung der Abteilung. Er hat lediglich unterstützenden Charakter in den folgenden Bereichen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen
- Kontakt zu den örtlichen Behörden
- Allgemeine Verwaltung

Bei Differenzen ist die Pfadi Kanton Solothurn zur Schlichtung und nötigenfalls zum Entscheid anzurufen.

Die Abteilungsleitung

Art. 17

Die Abteilungsleitung Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, den Stufenleitern sowie bis zu 5 weiteren vom Abteilungsleiter ernannten Mitglieder. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter einberufen und dient insbesondere zu dessen Unterstützung.

Der Abteilungsleiter (Abteilungsleiter ist eine Funktion, kann aus mehreren Personen bestehen)

Art. 18

Der Abteilungsleiter Oberster Leiter der Abteilung ist der Abteilungsleiter, wobei dessen Aufgaben auf mehrere Personen (gemeinsam oder im Stellvertretungsmodus) verteilt werden können.

Kompetenzen Der Abteilungsleiter entscheidet über alle wichtigen Belange der Abteilung. Er ist der verantwortliche Vertreter der Abteilung gegenüber der Pfadi Kanton Solothurn, der Pfadibewegung Schweiz und den Behörden. Er muss volljährig sein.

Der Abteilungsleiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Führung der Abteilung
- Festlegen der Schwerpunkte in der inhaltlichen Arbeit
- Förderung, Ausbildung und Ernennung der Leiterinnen

Die Revisoren

Art. 19

Revision

Der Revisor überprüft die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 20

Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschliessen.

Art. 21

Auflösung

Die Abteilung kann von der Generalversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen, die Auflösung traktandiert wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen. Das verbleibende Vermögen geht in diesem Fall zur treuhändlerischen Verwaltung an die PKS. Erfolgt keine Neugründung innert 10 Jahren, kann die Delegiertenversammlung der PKS über die weitere Verwendung dieses Vermögens verfügen.

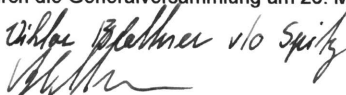
Inkrafttreten

Art. 22

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung und der Zustimmung der Pfadi Kanton Solothurn in Kraft.

Beschlossen durch die Generalversammlung am 26. März 2004

Der Präsident:



Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn am 27.04.04

Der Präsident:

